

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0104/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 01.07.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 20.09.2023 online unter der Überschrift „Manuela Schwesig in der Krebs-Reha: AfD wirft ihr Drückebergerei vor“ über eine Aktuelle Stunde im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern zur Migrationspolitik. Darin heißt es unter anderem:

„Die Einwanderung in den Sozialstaat muss gestoppt werden“, sagte am Mittwoch Abgeordneter [Name] in der Aktuellen Stunde. Zugleich griff der AfD-Politiker die abwesende Ministerpräsidentin Manuela Schwesig (SPD), die derzeit nach ihrer Krebserkrankung eine Reha absolviert, und ‚leider‘ nicht da sei, scharf an: ‚Sie scheinen ja Angst vor einer offenen Debatte in der Migrationsfrage zu haben und mit dieser Haltung sind Sie des Amtes nicht würdig.“

Der CDU-Fraktionschef wird damit zitiert, die Rede des AfD-Abgeordneten zeige, warum es eine Zusammenarbeit nicht geben werde. Der CDU-Fraktionschef habe sich wie andere Abgeordnete hinter die abwesende Schwesig gestellt.

„Ich bin sonst weit davon entfernt, die Ministerpräsidentin in Schutz zu nehmen. Aber das gehört sich nicht.“

II. Der Beschwerdeführer, Fraktionsvorsitzender der AfD im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, trägt zu dem Artikel vor, hier werde schon in der Überschrift ein falscher Eindruck suggeriert. Der Abgeordnete gebe zu Beginn seiner Rede bekannt, dass die Ministerpräsidentin krankheitsbedingt leider heute zu der wichtigen Debatte fehle und er das bedauere. Im weiteren Verlauf werfe er der Ministerpräsidentin generell vor, sich einer Debatte zur Migrationskrise nicht zu stellen. Hier werde absichtlich falsch geframt. Es werde in der Überschrift so dargestellt, dass die AfD der Ministerpräsidentin Drückebergerei vorwerfe, da sie in der Krebs-Reha sei. Das sei offensichtlich falsch. Welcher Zweck mit dieser Art des Framings erreicht werden solle, sei offensichtlich. Ebenfalls stehe die Überschrift in keinerlei inhaltlichem Verhältnis zu Rede. Hier sehe man einen Verstoß gegen den Pressekodex.

Der Beschwerdeführer verweist auf ein YouTube-Video mit der Rede des Abgeordneten. Darin sagt der Abgeordnete unter anderem:

„So noch immer in Upahl, wo die Ministerpräsidentin, die heute leider nicht beiwohnen kann, einen offenen Brief der Bürger einfach ignoriert. Frau Schwesig macht die Augen zu, sie verfällt in der Regel in ihr altes schweigendes Lächeln und schickt im Zweifel dann den Innenminister vor, ... [...] Und an die Ministerpräsidentin gerichtet: Sie scheinen ja Angst, Sie scheinen ja wirklich Angst vor einer offenen Debatte in der Migrationsfrage zu haben und mit dieser Haltung sind Sie Ihres Amtes nicht würdig.“

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die oben aufgeführte Kritik bezüglich des aufgeführten Artikels und einen möglichen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

IV. Der Chefredakteur nimmt zu der Beschwerde Stellung.

Die Beschwerde sei offensichtlich missbräuchlich, weil die vom Beschwerdeführer vorgenommene Text-Exegese de facto keinen konkreten Verstoß-Vorwurf gegen konkrete Ziffern des Pressekodex enthalte, sondern stattdessen darauf ausgehe, eine „General-Verurteilung“ der Redaktion und eines ihrer exponierten Redakteure, nämlich des Landtagskorrespondenten zu erreichen, die den Gütestempel „Presserat“ trage.

Weiter sei Beschwerde offensichtlich unsinnig, weil der Beschwerdeführer kausale Zusammenhänge konstruiere, die in sich unlogisch seien. Beispielhaft sei hier anzuführen: „Die AfD als rechtsextrem geframt – obwohl die Spendenübergabe in keinem politischen Kontext steht ...“

Die Annahme, in der einzelnen oder gesamten Berichterstattung eine „tendenziöse Berichterstattung zu erkennen“, sei dem Beschwerdeführer unbenommen. Die Tendenz einer Zeitung aber liege nicht im Ermessen eines einzelnen Politikers – und halte er sich auch für noch so bedeutend –, sondern obliege laut Landespressegesetz allein dem Verleger und seiner Redaktion.

Schließlich sei Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen, da der Beschwerdeführer ausweislich seiner Recherche eine sehr eigenwillige Medienkompetenz zu haben scheine. Die von ihm hergestellten vermeintlichen Kausalitäten im Absatz

„Generelle Kritik ... Eindruck beim Rezipienten“ seien nicht geeignet, presseethische Verstöße zu überprüfen.

Der Chefredakteur fügt die Stellungnahme des Autors an. Dieser ergänzt:

Da die Beschwerde auf den Artikel zum Reha-Aufenthalt der Ministerpräsidentin beschränkt sei, beschränke er sich auch in seiner Stellungnahme darauf.

Die AfD-Fraktion erhebe den grundsätzlichen Vorwurf, dass der Kontext erst hinter der Bezahlschranke teilweise ersichtlich werde. Die Einführung einer Bezahlschranke sei eine unternehmerische Entscheidung, die zu bewerten außerhalb seiner Kompetenz liege, so der Autor. Im Übrigen habe das gleiche Prinzip schon zu Zeiten der ausschließlich analogen Berichterstattung gegolten: wer einen Artikel aufgrund seiner Überschrift habe lesen wollen, habe das Produkt käuflich erwerben müssen.

Die AfD-Fraktion erhebe den Vorwurf, dass in der Überschrift ein falscher Eindruck suggeriert werde. Es werde in der Überschrift so dargestellt, dass die Fraktion der Ministerpräsidentin Drückebergerei vorwerfe, da sie in der Reha sei. Das sei falsch. Die Hauptzeile stelle lediglich zwei Tatsachen fest: a) Die Ministerpräsidentin befinde sich in der Krebs-Reha. b) Die AfD werfe der nicht anwesenden Regierungschefin Drückebergerei vor. Im Text werde ersichtlich, warum: Weil sie angeblich „Angst vor einer offenen Debatte in der Migrationsfrage“ habe. Vielmehr habe die Fraktion in ihrem Redebeitrag den Eindruck erweckt, dass sich die Ministerpräsidentin auch in der Reha befinde, weil sie eine offene Debatte scheue. Garniert werde das durch ein heuchlerisches „leider“ bezogen auf ihre Abwesenheit. Sein Text seziere also das demagogische Instrumentarium – ohne es zu bewerten. Er enthülle den Kern der AfD-Rhetorik. Im Übrigen bewerte er, so der Autor des Beitrags, die Beschwerde der Fraktion als Angriff auf die unabhängige Presse.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Berichterstattung verstößt nicht gegen die journalistische Sorgfalt gemäß Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Nach Ansicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses entspricht die Darstellung, der im Beitrag zitierte Abgeordnete der AfD-Fraktion habe der wegen der Behandlung ihrer Krebserkrankung in der Sitzung nicht anwesenden Ministerpräsidentin „Drückebergerei“ vorgeworfen, den Tatsachen. Weiter lässt sich die Überschrift so verstehen, dass in dem beanstandeten Beitrag ein Zusammenhang zwischen dem Vorwurf der „Drückebergerei“ und der behandlungsbedingten Abwesenheit der Ministerpräsidentin hergestellt wird. Aus Sicht des Beschwerdeausschusses verstößt dies aber nicht gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Vielmehr ergibt sich aus der im Beitrag dokumentierten Reaktion des Vorsitzenden der CDU-Opposition, dass die Rede von Sitzungsteilnehmenden dahingehend aufgefasst wurde, die AfD-Fraktion habe die behandlungsbedingte Abwesenheit der Ministerpräsidentin als „Drückebergerei“ bewertet.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>